

Liestal, 9. November 2021/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/205
Motion	von Laura Grazioli
Titel:	Pendlerabzug nur noch für nachhaltige Mobilität
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Die Umsetzung der in der Motion geforderten Einschränkung des sogenannten Pendlerabzugs ist aus nachfolgenden Gründen nicht zulässig und möglich:

Unselbständig Erwerbende (Arbeitnehmende) können Berufskosten als Gewinnungskosten abziehen, sofern diese für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Darunter fallen auch die Fahrtkosten zur Arbeitsstätte.

Bei der direkten Bundessteuer sowie in allen Kantonen können die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte abgezogen werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG] und Art. 9 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes [StHG]). Seit dem 1. Januar 2016 dürfen unselbstständig Erwerbende bei der direkten Bundessteuer maximal 3'000 Franken für berufsbedingte Fahrtkosten vom steuerbaren Einkommen abziehen. Im Kanton Basel-Landschaft beträgt der Maximalbetrag seit 1. Januar 2017 6'000 Franken.

Art. 9 Abs. 1 StHG ist von den Kantonen zwingend umzusetzen. Aus dieser Bestimmung lässt sich als einzige Einschränkung die Einführung eines Maximalbetrags ableiten («Für die notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden»). Einen solchen hat der Kanton Basel-Landschaft denn auch eingeführt. Weitere Beschränkungen des Fahrtkostenabzugs sind harmonisierungsrechtlich nicht zulässig. Insbesondere verstösst eine materielle Beschränkung dieses Abzugs auf «nachhaltige Mobilität» gegen übergeordnetes Recht und wäre daher bundesrechts- bzw. verfassungswidrig. Daher kann der Regierungsrat die Motion nicht unterstützen. Der Fahrtkostenabzug ist harmonisierungskonform allen steuerpflichtigen Personen – unabhängig von der Art der Fortbewegung – zu gewähren.

Hinzu kommt, dass das fundamentale Grundprinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss § 133 der Kantonsverfassung verletzt würde, wenn die gleichen berufsnötigen Kosten nur von einer ausgewählten Personengruppe abgezogen werden können; nämlich nur von derjenigen, die ein ganz bestimmtes Fortbewegungsmittel wählt. Dieser Ansatz ist auch unter dem verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung der steuerpflichtigen Personen als äusserst heikel zu beurteilen.

Ferner widerspräche ein solch eingeschränkter Abzug dem klaren Auftrag von § 133a der Kantonsverfassung, das Steuergesetz leicht, verständlich und nachvollziehbar auszugestalten und das Ausfüllen der Steuererklärung und die Steuerveranlagung administrativ zu vereinfachen. Wenn jedoch beim Pendlerabzug auf rein technische, zum Teil schwierig zu definierende Kriterien der

Nachhaltigkeit abgestellt wird, welche einerseits stetig im Fluss sind und andererseits auch auf Expertenstufe unterschiedlich beurteilt werden, wird diesem Verfassungsauftrag nicht nachgelebt.

Und zu guter Letzt wird mit dem Anliegen der Motion ein ausserfiskalischer Zweck bzw. Ansatz verfolgt. Hier ist der Regierungsrat äusserst zurückhaltend. Er möchte den Trend nicht fördern, mit steuerlichen Abzügen oder Vorschriften Familien-, Sozial-, Gesundheits- oder Verkehrspolitik zu machen. Das Steuerrecht sollte sich auf fiskalisch motivierte Bestimmungen beschränken.